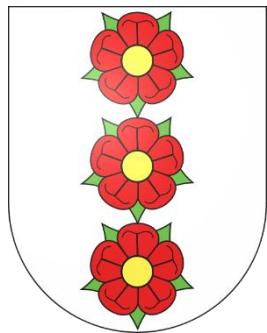


# **Polizeireglement**



## **der Einwohnergemeinde Wengi**

**1. Januar 2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	Zweck	3
	Polizeiorgan	3
	Übertragung von Aufgaben	3
<b>2.</b>	<b>Einzelne Tätigkeiten und Vorkehren</b>	<b>3</b>
	Lärm, Grundsatz	3
	Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage	4
	Öffentliche Anlässe	4
	Feuerwerk	4
	Hofdünger	4
	Hunde	4
	Reiten	4
	Jugendschutz	4
	Benützung von öffentlichem Grund	5
	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	5
	Schulanlage	5
	Campieren	5
	Reklamen	6
	Betteln	6
	Fundbüro	6
<b>3.</b>	<b>Gebühren, Rechtspflege, Strafbestimmungen</b>	<b>6</b>
	Gebühren	6
	Rechtspflege	6
	Strafbestimmungen	6
<b>4.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Wengi erlässt, gestützt auf

das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019

das Gemeindegesetz vom 16. März 1998

das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wengi vom 16. November 2015 mit Änderungen vom 11. November 2019 und 27. Juni 2022

sowie den weiteren anwendbaren gesetzlichen Grundlagen folgendes

## **POLIZEIREGLEMENT**

(Reglement über die Aufgaben der Polizeiorgane der Gemeinde)

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

**Art. 1** Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung Sicherheit und Umwelt auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wengi. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Polizeiorgan

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ordentliches Polizeiorgan der Gemeinde im Sinn des Polizeigesetzes.

<sup>2</sup> Er nimmt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde wahr, soweit nicht besondere Vorschriften diese Zuständigkeit einem anderen Organ zuweisen.

Übertragung von Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts  
a. durch Verordnung einem anderen Gemeindeorgan zuweisen  
b. durch Vertrag der Kantonspolizei, Privaten oder privaten Organisationen übertragen

<sup>2</sup> Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b unterliegen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten, wenn die damit verbundene Ausgabe die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats gemäss Organisationsreglement übersteigt.

### **2. Einzelne Tätigkeiten und Vorkehren**

Lärm

Grundsatz

**Art. 4** <sup>1</sup> Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehren vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Beim Verrichten von Arbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf die Mitbewohner- und Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage

**Art. 5** <sup>1</sup> Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

<sup>2</sup> Zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

<sup>3</sup> Der Betrieb von lärmintensiven Geräten und Maschinen wie Rasenmähern, Häckslern, Laubbläsern, Trimmern und dergleichen sowie der Betrieb von lärmintensiven Apparaten wie Klein-Fluggeräten und dergleichen ist untersagt

- a. an Wochentagen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr
- b. an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr
- c. während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie
- d. an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen

<sup>4</sup> Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, soweit diese aus sachlichen Gründen nicht zu anderen Zeiten ausgeführt werden können.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Öffentliche Anlässe

**Art. 6** <sup>1</sup> Die zeitlichen Einschränkungen nach Artikel 5 gelten nicht für bewilligte öffentliche Anlässe.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann die Bewilligung für einen öffentlichen Anlass mit Auflagen zum Schutz vor Lärm verbinden.

Feuerwerk

**Art. 7** <sup>1</sup> Ausser am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr darf heulendes oder knallendes Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Hofdünger

**Art. 8** An Samstagnachmittagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen ist das Austragen von Hofdünger untersagt.

Hunde

**Art. 9** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen oder verboten sind.

Reiten

**Art. 10** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeinestrassen zur Vermeidung von Gefahren und Schäden einschränken.

Jugendschutz

**Art. 11** <sup>1</sup> Schulpflichtige Kinder und Jugendliche dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nur in Begleitung der Inhabenden der elterlichen Sorge oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche zugelassenen Anlass wie einem Kinobesuch oder einer Sportveranstaltung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Inhabenden der elterlichen Sorge auffordern, die unter ihrer Sorge stehenden schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

<sup>4</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im öffentlichen Raum keinen Alkohol und keine Raucherwaren konsumieren.

Benützung von öffentlichem Grund **Art. 12** <sup>1</sup> Das Benützen von öffentlichem Grund ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

<sup>2</sup> Die über den Gemeingebräuch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer Konzession nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Strassen.

<sup>4</sup> Die Benützung von öffentlichem Grund hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind die Benützenden und deren allfällige Auftraggebende haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen. Tierhaltende gelten als Verursachende, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentlichen Grund beschmutzen.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes **Art. 13** <sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Sachen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Schulanlage **Art. 14** Auf der Schulanlage sind insbesondere verboten:

- das Befahren mit Motorfahrzeugen wie Motorwagen, Motorrädern oder Mofas, mit Fahrrädern und mit Skateboards oder dergleichen, ausgenommen durch Berechtigte
- das Benützen der Anlage von Montag bis Samstag vor 07.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie ab 22.00 Uhr ohne Bewilligung
- das Benützen der Anlage an Sonntagen und Feiertagen vor 10.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie ab 20.00 Uhr ohne Bewilligung
- das Rauchen, der Alkohol- und Drogenkonsum
- das Abspielen lauter Musik oder die Verwendung von Lautsprechern/Lautsprecheranlagen ohne Bewilligung
- das Laufenlassen von Hunden
- das Ablagern von Schutt, Kehricht und Abfällen
- das Anzünden von Feuern

Campieren **Art. 15** <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen oder Zelten (Campieren) untersagt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie kann eine Bewilligung unter dem Vorbehalt erteilen, dass für die Reinigung des beanspruchten Geländes oder andere Ersatzvornahmen Sicherheit in angemessener Höhe geleistet wird.

Reklamen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen, auf welchen ohne Bewilligung für eine beschränkte Zeit Reklamen angebracht werden dürfen.</p> <p><sup>2</sup> Macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch, dürfen ausserhalb der bezeichneten Flächen im öffentlichen Raum keine Reklamen angebracht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann Reklamen, die vorschriftswidrig im öffentlichen Raum angebracht worden sind, auf Kosten der Verursacher entfernen (Ersatzvornahme).</p>
Betteln	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Bettler dürfen sich Passanten nicht in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss sonstwie einschränken.</p> <p><sup>2</sup> Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Betteln untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sowie die Bestimmungen der Ausländer- und Gewerbegesetzgebung.</p>
Aufbewahrung von Fundsachen	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro.</p> <p><sup>2</sup> Das Fundbüro sorgt für die sachgemäße Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.</p>
<b>3. Gebühren, Rechtspflege, Strafbestimmungen</b>	
Gebühren	<p><b>Art. 19</b> Die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Reglement und für die gestützt auf dieses Reglement durchgeführten Massnahmen wie naturnlich Ersatzvornahmen richten sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.</p>
Rechtspflege	<p><b>Art. 20</b> Das Verfahren auf Erlass einer Verfügung und die Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG).</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 4, Art. 5, Abs. 1 bis 3 und 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Abs. 1, Art. 16 und Art. 17 dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes und 50 ff. der Gemeindeverordnung.</p> <p><sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.</p>

<sup>5</sup> Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren widerrufen werden.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 22** Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Stimmberchtigten der Einwohnergemeinde Wengi haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 13. November 2023 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE WENGI**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hänni

Maja Bächler

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. November 2023 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger Aarberg Nr. 40 vom 6. Oktober 2023 bekannt gegeben.

Wengi,

Die Gemeindeschreiberin:

Maja Bächler